

## **Ordnung der Hospiz + Palliativ Arbeitsgemeinschaft Köln (HAK)**

### **Präambel**

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Die Hospiz + Palliativ Arbeitsgemeinschaft Köln (HAK), steht auf der Grundlage der Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements für die Förderung und Weiterentwicklung der Hospizarbeit und Palliativversorgung in Köln. Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und der ihnen nahe Stehenden.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Die HAK setzt sich für eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung ein, damit schwerstkranken und sterbende Menschen, die ihnen nahe Stehenden und Trauerenden überall in Köln eine solche qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

Die Leitsätze des Deutschen Hospiz- und PalliativVerband(DHPV) in der aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

### **§1 Die Hospiz + Palliativ Arbeitsgemeinschaft Köln (HAK)**

Die HAK ist vor allem ein nicht rechtsfähiger Verbund der in Köln aktiv hospizlich und/oder palliativ tätigen Dienste und Einrichtungen.

Dieser Verbund dient der engen Zusammenarbeit im Sinne der Präambel, ihrer Weiterentwicklung, Förderung und Sicherung.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Zweck der HAK besteht in:

- Der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der verbundenen hospizlichen und palliativen Dienste und Einrichtungen als Ansprechpartner gegenüber den Institutionen und Gremien in der Stadt Köln, unbeschadet des jeweiligen Selbstvertretungsrechts
- Die Verbreitung der Leitsätze (DHPV) und Ermutigung der Bevölkerung zum Engagement in der hospizlichen und palliativen Versorgung
- Die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote zur Unterstützung und Begleitung schwerstkranker Menschen, der ihnen Nahestehenden und Trauernden

- Die Sicherung und Weiterentwicklung eines kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den angeschlossenen hospizlichen und palliativen Diensten und Einrichtungen.

(2) Aus dem Zweck heraus lassen sich als Aufgaben besonders ableiten:

- Vernetzung der hospizlichen und palliativen Arbeit in der Stadt Köln
- Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und deren Sicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Seminare, Aktionen und Veröffentlichungen
- Förderung neuer Initiativen und fachliche Unterstützung bei ihrem Aufbau

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können hospizlich und/oder palliativ tätige Dienste und Einrichtungen sein. Die Aufnahme als Mitglied bedingt die Erfüllung und Sicherung folgender Qualitätsvoraussetzungen:

- Definition von Sterbebegleitung als Lebenshilfe
- Klarheit des Konzeptes: Ziele, Aufgaben, Zielgruppe, Zuständigkeiten
- Durchgeführte Begleitung oder Versorgung von schwerkranken und sterbenden Menschen, ihnen Nahestehenden und Trauernden
- Einsatz von qualifizierten ehrenamtlich Mitarbeiter/innen
- Verschwiegenheitserklärung aller Mitarbeiter/innen
- Koordination der Einsätze durch qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter/innen mit fest umschriebenen Arbeitsinhalten sowie entsprechende Dokumentation
- Arbeit nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser Antrag erklärt ausdrücklich die Anerkennung der vorliegenden Ordnung in der aktuellen Fassung. Die Aufnahme erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

### § 4 Vertretung

(1) Die Vertretung der HAK erfolgt durch einen Sprecherrat, der aus drei Vertreter/innen der Mitglieder besteht. Der Sprecherrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt die Belange der HAK nach außen, wobei er jedoch keine Verpflichtungserklärungen für die HAK abgibt. Der Sprecherrat koordiniert in diesem Zeitraum die Aufgaben der HAK. Er gibt einmal jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit.

(2) Die Wahl des Sprecherrates erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet viermal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden durch den Sprecherrat oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Sprecherrat unter Mitteilung der Tagesordnung. Über den Verlauf wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ständige Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einrichten. Diese berichten regelmäßig in der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der HAK eine Stimme.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann aus der HAK ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen diese Ordnung verstößt. Den Ausschluss spricht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aus. Zu schwerwiegenden Gründen gehören auch die Nichtteilnahme an Mitgliederversammlungen oder Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

#### § 7 Finanzierung

Zur Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der HAK entstehen, stellen die Mitglieder einen jährlichen Beitrag von jeweils € 100.- zur Verfügung. Er kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag ermäßigt werden. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Sprecherrat mit der Verwaltung dieser Mittel.

#### § 8 Schlussbestimmung

(1) Diese Ordnung wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.

(2) Die Auflösung der HAK kann durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(3) Das bei der Auflösung der HAK vorhandene Vermögen fällt an das Palliativ- und Hospiznetzwerkes Köln e.V.

Diese Ordnung wurde beschlossen und in Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung der HAK am 4. März 2002

Die geänderte Fassung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.2.2016 in Kraft.

#### **Leitsätze des Deutsche Hospiz- und PalliativVerband(DHPV):**

1. Im Mittelpunkt der Hospiz- und Palliativarbeit stehen der schwerstkranke und sterbende Mensch jeden Alters und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospiz- und Palliativarbeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Rechten der schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihrer Angehörigen und Freunde. Einbezogen sind insbesondere auch die Belange der Kinder.
2. Die Hospizbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche

und palliativpflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und Angehörigen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus.

3. Sterben zu Hause oder in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, ist die vorrangige Zielperspektive der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Ausbau ambulanter Strukturen, die Knüpfung regionaler Netzwerke und eine enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen und Ehrenamtlicher sind hierfür Voraussetzung. Wenn eine palliative Versorgung zu Hause nicht oder nur begrenzt möglich ist, stehen voll- und teilstationäre Einrichtungen in Form von Hospizen und Palliativstationen - ggf. auch im Wechsel mit ambulanter Versorgung – zur Verfügung.
4. Die Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung in ihren vielfältigen Gestaltungsformen sind damit wesentliche Bausteine im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem, die in enger Kooperation mit den anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems eine kontinuierliche Versorgung sterbender Menschen gewährleisten. Sie bedürfen insoweit der entsprechenden Absicherung im sozialen Leistungsrecht.
5. Zur Hospiz- und Palliativarbeit gehört als ein Kernelement der Dienst Ehrenamtlicher. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme der Betroffenen und der ihnen Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens und tragen dazu bei, die Hospizidee in der Gesellschaft weiter zu verankern.
6. Schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen, die der Versorgung und Begleitung bedürfen, brauchen professionelle Unterstützung durch ein multidisziplinäres Team, dem Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche u. a. angehören sollten. Für diese Tätigkeit benötigen sie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der medizinischen, pflegerischen, sozialen und spirituellen Begleitung und Versorgung. Dies setzt eine sorgfältige Aus-, Fort-, und Weiterbildung entsprechend den jeweiligen Qualifizierungsstandards, fortgesetzte Supervision und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer voraus.
7. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.10.2007 (DHPV)